# Amtsblatt

## für die Stadt Rheda-Wiedenbrück

Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter
https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger_und_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php

---

**Nr. 19/2019** **Ausgabetag: 30.08.2019**

**Inhaltsverzeichnis:**

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Rietberger Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück;
   ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Rietberger Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück;
   frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 408 „Hermann-Löns-Weg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda;
   Schlussbekanntmachung gemäß § 10 BauGB

1.

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Rietberger Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

**hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Rietberger Straße“ beschlossen (gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) der derzeit gültigen Fassung.

Der Beschluss im Wortlaut:
*Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, den Bebauungsplan Nr. 282 “Rietberger Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in dem erweiterten Bereich bis zur Rietberger Straße/Eschstraße zu ändern.*
*Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.*

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:
Gemarkung: Wiedenbrück; Flur: 10; Flurstücke: 214/136, 337, 1244, 1245, 1578, 1579, 1580, 1601, 1602.

Weitere Informationen und die aktuellen Planunterlagen können auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (*www.rheda-wiedenbrueck.de*, Bereich Stadtplanung) eingesehen werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 26.08.2019

Theo Mettenborg
Bürgermeister

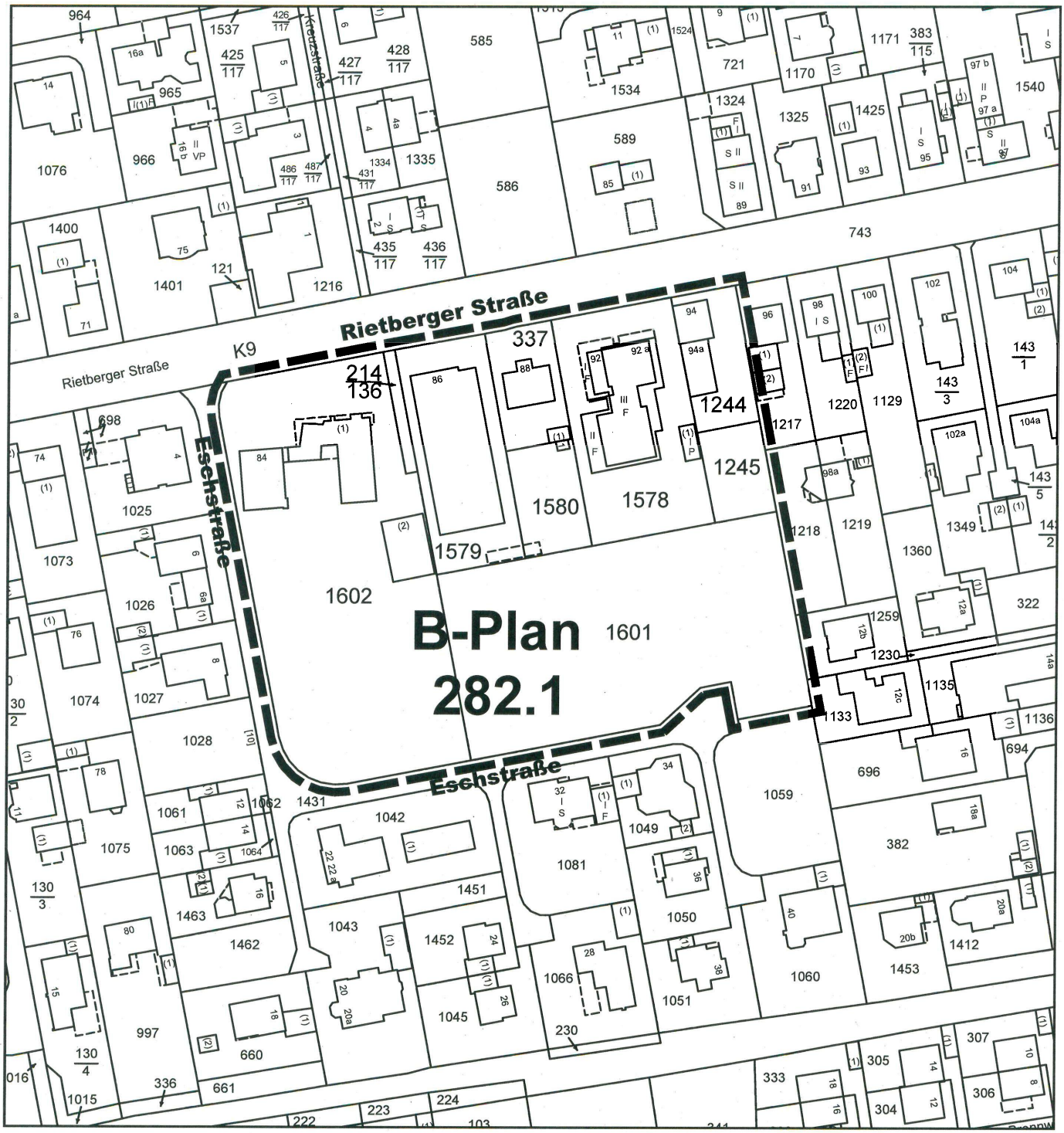


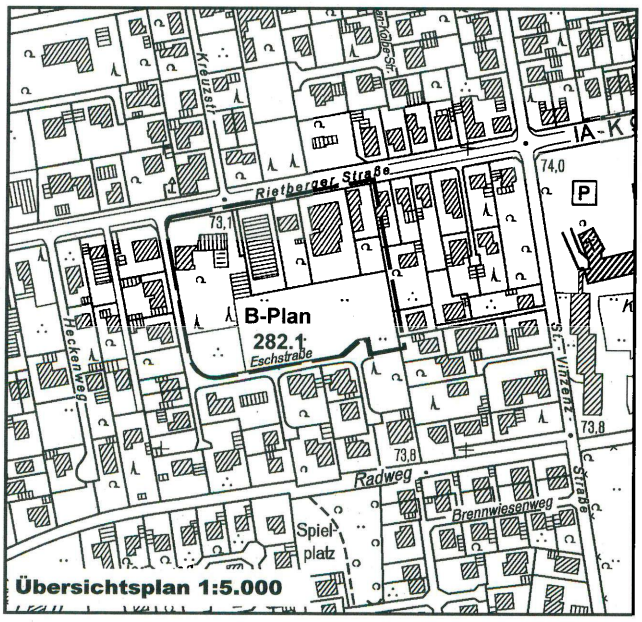


**Rheda-Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

## Abteilung Stadtplanung

# Bebauungsplanänderung Nr. 282.1 "Rietberger Straße"

## Übersichtsplan Änderungsbereich

Maßstab: 1:1.500
Gemarkung Wiedenbrück, Flur 10
Stand: August 2019 (mk)

2.

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Rietberger Straße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Ziel des Bebauungsplans ist hauptsächlich die städtebauliche Neuordnung in einem Teilbereich des rechtkräftigen Bebauungsplans Nr. 282 „Rietberger Straße“, um die Grundstücke im Änderungsbereich baulich und wirtschaftlich besser nutzen zu können. Insbesondere für den südlichen Planbereich ist eine dem Umfeld angepasste (Wohn-)Nutzung in offener Bauweise vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer

**Bürgerversammlung** am

**Dienstag, den 10. September 2019 um 18:00 Uhr**
**in der "Guten Stube" im Historischen Rathaus** (Markt 1),
in Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Wiedenbrück

öffentlich dargelegt. Zur Teilnahme an dieser Versammlung sind alle Bürger_innen eingeladen. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach dieser Versammlung können bis zum **25. September 2019** weitere Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück, Abteilung Stadtplanung abgegeben werden. Die Planunterlagen können in diesem Zeitraum im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück im 8. Obergeschoss (Abteilung Stadtplanung) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (hier: Änderungsbereich) ist in den nachstehenden Übersichtplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:
Gemarkung: Wiedenbrück; Flur: 10; Flurstücke: 214/136, 337, 1244, 1245, 1578, 1579, 1580, 1601, 1602.

Weitere Informationen und die aktuellen Planungsunterlagen können auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (*www.rheda-wiedenbrueck.de*, Bereich Stadtplanung) eingesehen werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 26.08.2019

Theo Mettenborg
Bürgermeister

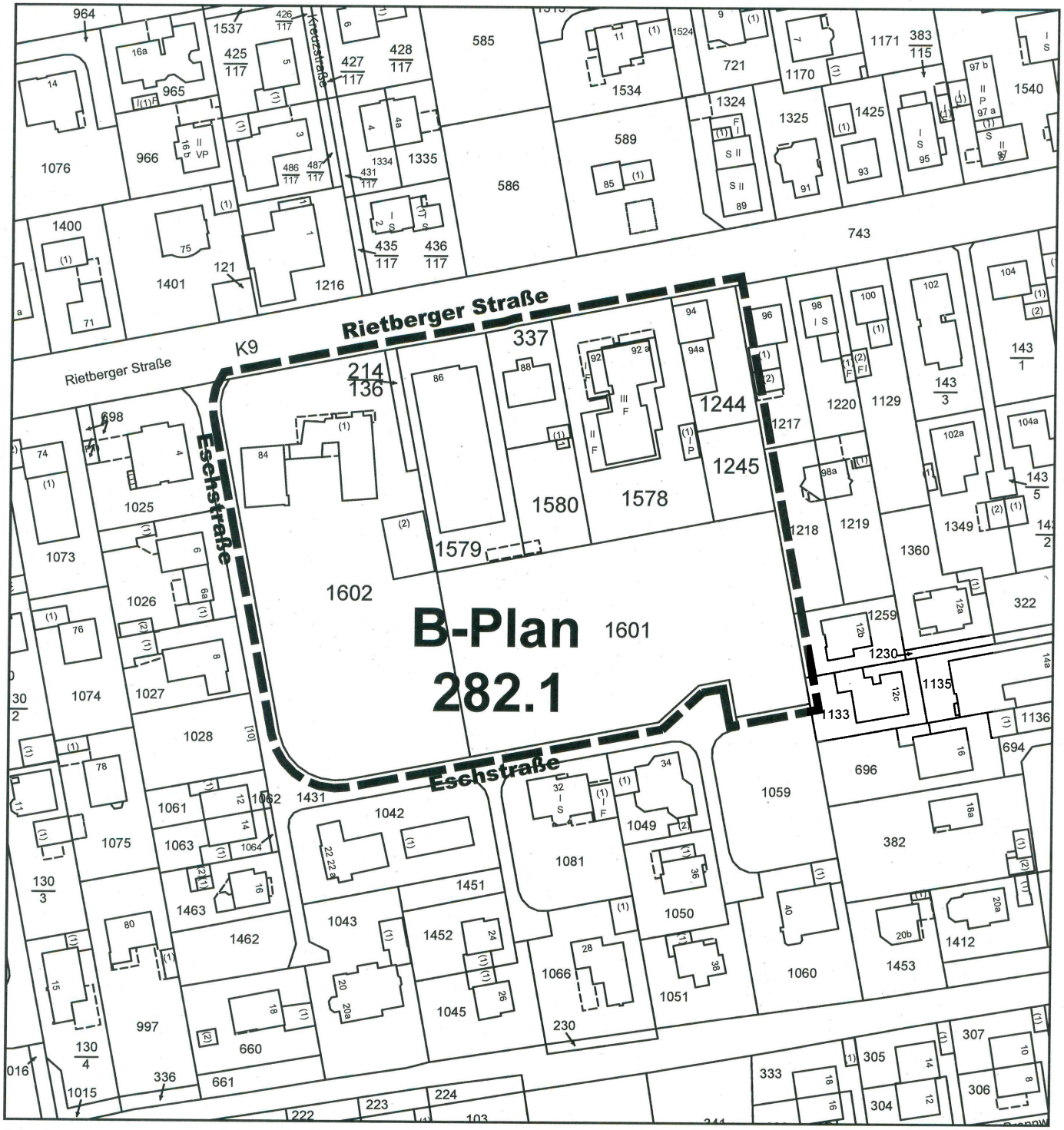


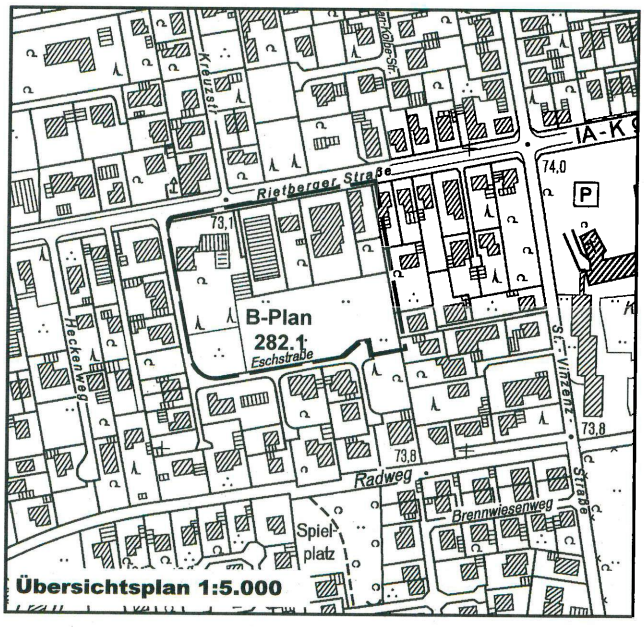


**Rheda-Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

## Abteilung Stadtplanung

# Bebauungsplanänderung Nr. 282.1 "Rietberger Straße"

## Übersichtsplan Änderungsbereich

Maßstab: 1:1.500
Gemarkung Wiedenbrück, Flur 10
Stand: August 2019 (mk)

## 3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 408 "Hermann-Löns-Weg" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda

**hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 BauGB**

---

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am **08.07.2019** den Bebauungsplan Nr. **408 "Hermann-Löns-Weg"** als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Plan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. **408 "Hermann-Löns-Weg"** in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungsbegründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de, Stadtplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

**Hinweise:**

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   a. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom **08.07.2019** sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 26.08.2019

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg
Bürgermeister

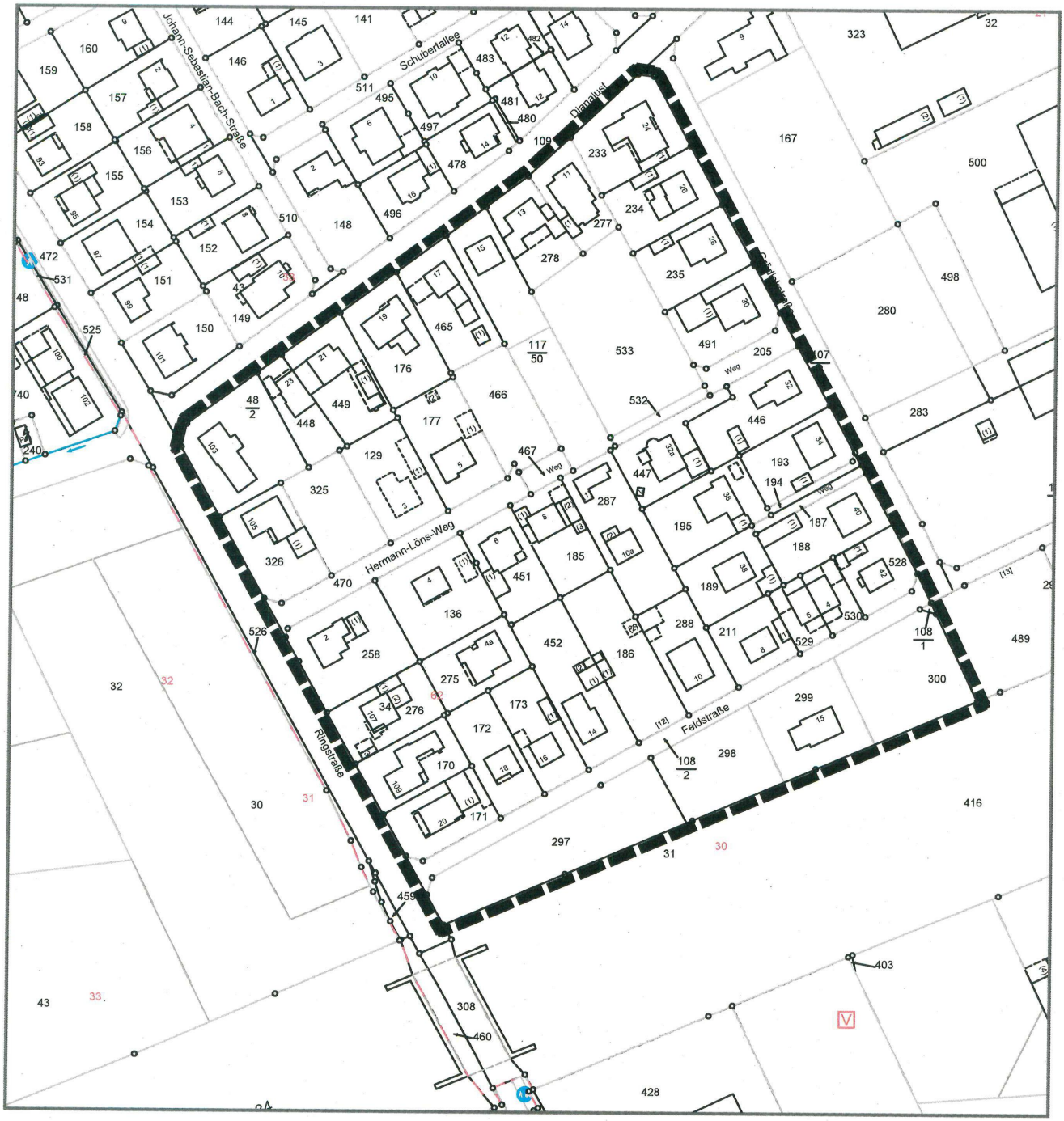


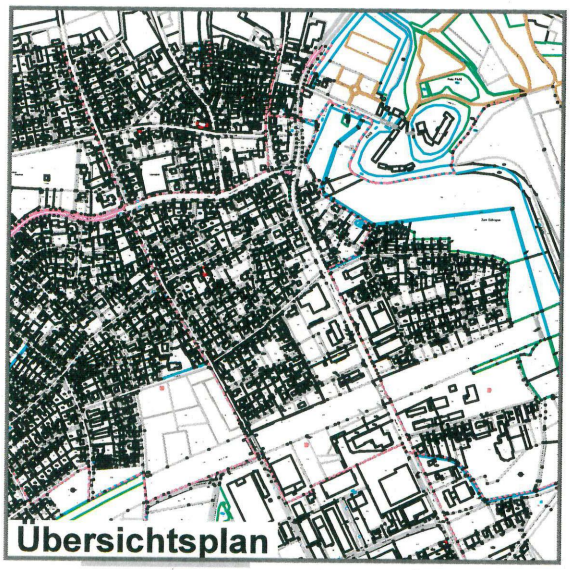


## Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.000
Gemarkung Rheda; Flur 26
Stand: Juli 2019 (fe)

**Rheda-Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica